

FIT-Store: Leistungsbeschreibung

Antrag zum Einstellen des Online-Dienstes „Unterhaltsvorschuss Online (UVO)“

Stand: 06.02.2023

1 Inhalt des Online-Dienstes / der Leistung

1.1 Welche Verwaltungsleitung(en) werden mit dem Online-Dienst abgebildet bzw. erfasst?

Unterhaltsvorschuss (OZG-ID: 10035)

UVO bietet den Nutzer:innen eine volldigitale Abwicklung des Unterhaltsvorschuss-Erstantrags und auch der jährlichen Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen an, inkl. digitaler Signatur und dem Upload aller Nachweise. Die Eingabemasken erzwingen die Vollständigkeit der Daten und plausibilisieren diese, ohne die Nutzerin zu überfrachten – dank dynamischer Fragestellungen und Zwischenspeicherungsmöglichkeit. Die Unterhaltsvorschuss-Stelle empfängt den ausgefüllten digitalen Antrag automatisiert und medienbruchfrei in ihrem Fachverfahren über den Standard XFamilie. Für Unterhaltsvorschuss-Stellen ohne Fachverfahrensschnittstelle ist eine Zwischenlösung über den Erhalt eines PDF-Antrags verfügbar. Auch der Erhalt von Änderungsmitteilungen über UVO ist möglich.

1.2 Falls gelistet gem. „Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung“ (Leika) bitte entsprechender Bezeichnung angeben:

Leika-Leistung

Unterhaltsvorschuss Bewilligung
Unterhaltsvorschuss Jährliche Anspruchsüberprüfung Bewilligung
Unterhaltsvorschuss Änderungsmitteilung Bewilligung

Leika Typ

Leika Typ 2/3
Leika Typ 2/3
Leika Typ 2/3

Leika-Schlüssel

99107021017000
99107102017000
99107103017000

2 FIM-Leistungsbeschreibung der Verwaltungsleistungen

Die dem Online-Dienst zugrundeliegenden Referenzartefakte basierend auf FIM-Notation.

(S. [OZG-Informationsplattform](#), Reiter „Ergebnisse“)

3 Funktionsweise und -umfang des Online-Dienstes

3.1 Beschreibung

Beschreiben Sie die Funktionsweise und den Umfang Ihres Online-Dienstes.

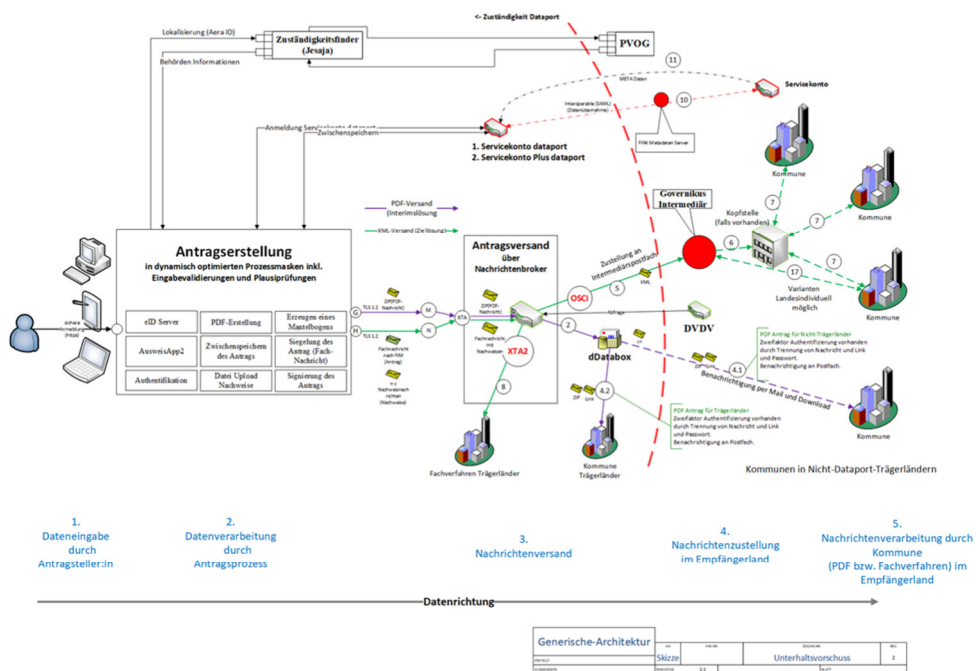
Orientieren Sie Ihre Beschreibung an der (Ablauf-) Strecke von der Anmeldung über ein Konto X auf Vertrauensniveau Y, Verarbeitung/Zwischenspeicherung von Daten, Verschlüsselung, Validierung von Eingaben bis zur Übergabe der Daten an Behörde.

(S. [OZG-Informationsplattform](#), Reiter „Ergebnisse“; UVO unterstützt zur Authentifizierung der Antragsteller:in das Dataport Servicekonto (Plus) sowie die interoperablen Servicekonten der Länder und des Bundes (BundID)).

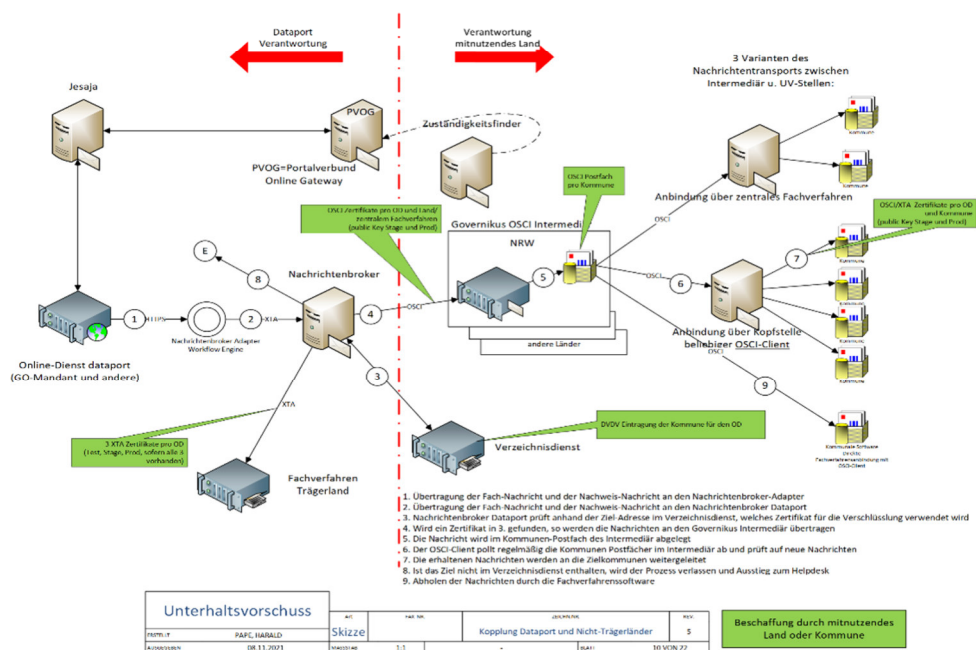


3.2 Architektur-, Datenflussdiagramme, Übersichtsdarstellungen o. ä.

Die UVO-Architektur (mit PDF-Downloadlösung)



Die UVO-Architektur (mit automatisierter Fachverfahrenintegration)





4 Systemumgebung

Technische Beschreibung des Online-Dienstes, insb.

- Vorgesehene Art der Datenübermittlung (Fachverfahrensanbindung, Postkorblösung, etc.) und genutzte Datenaustauschstandards

PDF-Übermittlung per Download (übergangsweise) und automatisierte Fachverfahrensintegration über XÖV-Standard

- Anbindungsmöglichkeiten an den Online-Dienst für das AL (Schnittstellen, verwendete Fachstandards)

XFamilie (Versionierung s. XRepository)

Über den Standard XFamilie (Versionierung s. XRepository) können alle im Unterhaltsvorschuss-Bereich gängigen Fachverfahren zur medienbruchfreien Anbindung ertüchtigt werden (heterogene Herstellerlandschaft mit ca. ein Dutzend relevanten Anbietern).

- Erforderliche Basisdienste bei AL:

Auslieferung der UVO-Anträge zentral von Dataport an Kommunenpostfächer bei zentraler Clearingstelle/Intermediär der Länder (sofern nicht im Dataport-Landesnetz), Nachrichtentransport per OSCI oder alternativ per XTA2

- Sonstige technische Voraussetzungen, die für das AL relevant sind (ggf. Verweis auf Mindestanforderungen an „EfA“-Serviceleistungen)

In den sich anschließenden Kommunen: OSCI-Postfach auf Intermediär einrichten (i.d.R. nicht erforderlich im Dataport-Landesnetz), DVDV-Eintragung (i.d.R. nicht erforderlich im Dataport-Landesnetz), PVOG-Pflege (Zuständigkeitsfindung), Fachverfahren vorhanden mit entsprechenden Transportschnittstellen OSCI/XTA2 und Verarbeitungsmöglichkeit für XFamilie-Nachrichten

5 Leistungsabgrenzung

Teilen Sie mit was ggf. nicht enthalten ist:

Die sich anschließenden Kommunen müssen Ihre Fachverfahrenshersteller zur automatisierten Anbindung selbst beauftragen. Die sich anbindenden Länder müssen die gemäß EfA-Mindestanforderungen definierte Transportstrecke über Landesintermediäre zur Verfügung stellen (Ausnahme: Dataport-Landesnetz, s. oben).



6 Abweichende Service-, Reaktions- und Erledigungszeiten

6.1 Servicezeiten

Abweichend von Ziffer 3.3.2 SaaS-Einstellungs-AGB gelten folgende Zeiträume als Servicezeiten:

	An Arbeitstagen Mo-Do	An Arbeitstagen Fr	An Samstagen	An Sonntagen	An Feiertagen in UL
Von	08:00	08:00			
Bis	17:00	15:00			

6.2 Reaktions- und Erledigungszeiten

Abweichend von Ziffer 3.3.5 SaaS-Einstellungs-AGB gelten folgende Zeiträume als Reaktions- und Erledigungszeiten:

Klasse (Störungsklassen gemäß Ziffer 3.3.1 SaaS-Einstellungs-AGB)	Reaktionszeit in Stunden (d.h. Zeit bis zur ersten Benachrichtigung an AL, dass Störung bearbeitet wird)	Erledigungszeit in Stunden
Betriebsverhindernde Störung	24	
Betriebsbehindernde Störung	24	
Leichte Störung	24	
Sonstige Anfragen bzw. Leistungen	24	

7 Kündigungsregelungen

Abweichend von Ziffer 9.1 SaaS-Nachnutzungs-AGB beträgt die Kündigungsfrist 9 (neun) Monate zum Ablauf eines Kalenderjahres.

8 Entgelt

Die im Folgenden genannten Preise für UVO verstehen sich als Netto-Preise, zzgl. Umsatzsteuer, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht.

Die Preise verstehen sich als Jahrespreise pro Jahr ab 2023. Ob im Jahr 2023 die Preise durch ggf. andere Finanzierungsquellen teilweise gedeckt werden können, ist gegenwärtig offen.



Vorbehaltlich und nach aktuellem Stand der Bund-Länder-Verhandlungen werden die Betriebskosten für UVO bis Ende 2023 vom Bund finanziert.

Die Kosten werden nach Einwohnerzahl zwischen den Bundesländern aufgeteilt (dies ist der Regelfall, vgl. Protokoll AL-Runde vom 24.08.2022). Die untenstehende Tabelle geht von einer Mitnutzungsquote von ca. 77% aus (Dies entspricht der Länderallianz aus 13 Bundesländern, die einen „Letter of Intent“ zur Mitnutzung von UVO gezeichnet haben). Die nicht an der Mitnutzungsallianz beteiligten Länder sind lediglich der Vollständigkeit halber mit aufgeführt. Sollte sich die Länderallianz vergrößern oder verkleinern, kann dies Auswirkungen auf die genannten Werte haben.

Die Preise gelten als Gesamtpaket für alle drei UVO-Dienste (*siehe 1.2*). Die bereits eingepreisten jährlichen 45.000 € für die Weiterentwicklung der Online-Dienste basieren auf Annahmen des aktuellen Umsetzungskoordinators. Kosten von Drittanbietern seitens des anschließenden Landes, z. B. für die Ertüchtigung von Fachverfahren oder die Beschaffung von OSCI-Zertifikaten, sind explizit nicht enthalten. Ebenso sind sämtliche Kosten nicht enthalten, die im jeweiligen Bundesland im Rahmen des Anschlusses nötig sind (insbesondere auch der organisatorische Aufwand zwischen Bundesländern und zuständigen Behörden). Das Preismodell berücksichtigt keinen Endanwender-Support (im Sinne der 115).

Gemäß IT-PLR 2022-21 Punkt 5d sind Angaben zur periodischen Anpassung zu benennen. Diese sind durch Beschluss der AL-Runde vom 24.08.2022 vorgegeben.

Bundesländer	Einwohnerzahl zum Stichtag 31.12.2020	Anteil an Gesamtbevölkerung	Kosten je Land
Baden-Württemberg	11.103.043	13,35%	85.746,63 €
Bayern	13.140.183	15,80%	101.479,06 €
Berlin	3.664.088	4,41%	28.297,03 €
Brandenburg	2.531.071	3,04%	19.546,97 €
Bremen	680.130	0,82%	5.252,51 €
Hamburg	1.852.478	2,23%	14.306,32 €
Hessen	6.293.154	7,57%	48.600,80 €
Mecklenburg-Vorpommern	1.610.774	1,94%	12.439,69 €
Niedersachsen	8.003.421	9,62%	61.808,85 €
Nordrhein-Westfalen	17.925.570	21,56%	138.435,66 €
Rheinland-Pfalz	4.098.391	4,93%	31.651,07 €
Saarland	983.991	1,18%	7.599,17 €
Sachsen	4.056.941	4,88%	31.330,96 €
Sachsen-Anhalt	2.180.684	2,62%	16.841,00 €
Schleswig-Holstein	2.910.875	3,50%	22.480,12 €



Thüringen	2.120.237	2,55%	16.374,17 €
-----------	-----------	-------	-------------

Hinweis: Die nicht an der Minutzungsallianz beteiligten Länder sind lediglich der Vollständigkeit halber mit aufgeführt.

9 Sonstige Vereinbarungen

Folgende sonstige Vereinbarungen liegen den Vertragsverhältnissen zu Grunde:

9.1 Steuerungskreis & Betriebsverantwortlicher¹ – Beteiligung

9.1.1 Vertreter des AL bzw. MiLa1 werden an der Organisation und Steuerung sowie zur Weiterentwicklung des Online-Dienstes in Form eines Steuerungskreises beteiligt. Die Beteiligung der AL erfolgt nach den Maßgaben der dem Abstimmungsschreiben beigefügten Anlage „Betriebserforderliche Bestimmungen“.

9.1.2 Die Steuerungskreisbeschlüsse des Steuerungskreises gelten für alle nachnutzenden Länder sowie für weitere nachnutzende Dritte (z.B. bei Bezug über einen Intermediär). Ausnahmen oder abweichende Regelungen sind weder möglich noch existent. Bereits beschlossene Steuerungskreisbeschlüsse gelten auch für Bundesländer sowie für weitere nachnutzende Dritte (z.B. bei Bezug über einen Intermediär), die sich im Nachgang anschließen. Diese Beschlüsse sind bei dem Betriebsverantwortlichen sowie der FITKO einsehbar.

9.1.3 Ein Sonderkündigungsrecht als Folge etwaiger Steuerungskreisbeschlüsse besteht für kein Bundesland oder etwaige Dritte, die die Leistung über den FIT-Store beziehen, gleichgültig, wann sie sich angeschlossen haben.

¹ MiLa = Mitnutzendes Land. Sofern in den nachfolgenden Dokumenten von AL gesprochen wird, ist hier immer auch das MiLa im Sinne der AG-RaBe-EfA gemeint.



9.2 Entgeltanpassung

- 9.2.1 Dem zum Online-Dienst zugehörigen Steuerungskreis obliegen etwaige Regelungen zur Entgeltanpassung. Die Regelungen des FIT-Stores in diesem Kontext (insb. Ziffer 5.1. S. 2 dieses SaaS-Einstellungsvertrags, Ziffer 3.6.2 der SaaS-Einstellungs-AGB bzw. Ziffer 3.2 der SaaS-Nachnutzungs-AGB) finden keine Anwendung.
- 9.2.2 Entsprechende Beschlüsse des IT-Planungsrates sowie der AL-Runde sind zu berücksichtigen.

9.3 Weiterentwicklung

- 9.3.1 Dem zum Online-Dienst zugehörigen Steuerungskreis obliegen etwaige Regelungen zur Weiterentwicklung und deren Bepreisbarkeit. Die Regelungen des FIT-Stores in diesem Kontext (insb. Ziffer 3.5 der SaaS-Einstellungs-AGB bzw. Ziffer 2.5 der SaaS-Nachnutzungs-AGB) werden insoweit ergänzt oder ersetzt.
- 9.3.2 Die 3%-Grenze der Ziffer 3.6.2. der SaaS-Einstellungs-AGB bzw. Ziffer 3.2 der SaaS-Nachnutzungs-AGB gilt nicht.
- 9.3.3 Entsprechende Beschlüsse des IT-Planungsrates sowie der AL-Runde sind zu berücksichtigen.

9.4 Anwendbarkeit der VO PR 30/53 vom 21.11.1953

- 9.4.1 Im Rahmen des Betriebs des Online-Dienstes können zur Rücklagenbildung kalkulatorische Gewinne im Sinne von Nr. 51 der Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (LSP; Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53 vom 21.11.1953) sowie ein Leistungsgewinn im Sinne der vorgenannten Leitsätze i.V.m der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen (PreisV 30/53) gebildet werden.

9.5 Finanzielle Regelungen

- 9.5.1 Abweichend von Ziffer 3.6.5. der SaaS-Einstellungs-AGB bzw. Ziffer 3.5. der SaaS-Nachnutzungs-AGB erfolgt die Rechnungsstellung für das laufende Kalenderjahr jährlich zum 01.07. (zahlbar innerhalb von 90 Tagen nach Rechnungsstellung).